

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

37. Jahrgang.

Nr. 40.

Neuenbürg, Donnerstag den 3. April

1879.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbi. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

## Amtliches.

### Aufforderung

des Steuerkollegiums zu Fätirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1879 bis 31. März 1880.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusßab des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fätirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1879 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gelegliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1879, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a. ob sie sich am 1. April 1879 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1879/80 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1879, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des der Fätirung unmittelbar vorangegangenen Jahrs (12 Monate) anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fässion beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinac, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gesätssteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt; Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30.

März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansaß kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutscherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Revaliden-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen, nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen, der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale) Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fässion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wif-

jenſchaftliche Arbeiten wie bisher der Berufsſteuer unterworfen ſind.

Zu dem ſteuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zuſatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinſe oder Renten, welche als Theile eines Dienſt- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde ſich befaſſen, auch wenn ſie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes ſich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unſtändige Gratualien und Geſchenke.

Wenn Zinſe oder Renten als Theile eines Dienſt- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, ſo unterliegen ſie der Beſteuerung als Dienſt- und Berufsſteuer unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Geſetzes vom 30. März 1872 ſind alle Landesangehörigen, ſowie andere Angehörigen des deutſchen Reichs der Einkommensſteuer inſoweit unterworfen, als ſie nach dem Reichsgeſetze wegen Beſteuerung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatsſteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beſchränkung ſtatificirt.

Hienach ergibt ſich:

A. Deutſche Militärperſonen und Civilbeamte, ſowie deren Hinterbliebene ſind, wenn ſie aus der Württemb. Staatskaſſe Gehalt, Penſion oder Wartgeld beziehen, für dieſe Bezüge in Württemberg, ohne Rückſicht auf ihren Wohnſitz, ſteuerpflichtig; dagegen ſind dieſelben, wenn ihnen ſolche Bezüge aus der Kaſſe eines anderen Bundesſtaates zukommen, hieraus, auch wenn ſie in Württemberg wohnen, der dieſſeitigen Einkommensſteuer nicht unterworfen.

B. In Abſicht auf die Beſteuerung des ſonſtigen Dienſt- und Berufsſteuer Einkommens, mag dasſelbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, inſ- beſondere auch hiñſichtlich der aus der deutſchen Reichskaſſe fließenden Bezüge, ſowie des Kapital- und Renten Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Beſtimmungen:

1) Deutſche, welche in Dienſten des Reichs oder eines deutſchen Bundesſtaates ſtehen, ſind, wenn ſie ihren dienſtlichen Wohnſitz in Württemberg haben, hier ſteuerpflichtig, dagegen der dieſſeitigen Steuer nicht unterworfen, wenn ſie neben einem Wohnſitz in Württemberg den dienſtlichen Wohnſitz in einem andern Bundesſtaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige ſind dieſſeits ſteuerpflichtig, wenn ſie a. ihren Wohnſitz in Württemberg haben, oder b. in keinem Bundesſtaat einen Wohnſitz haben, aber in Württemberg ſich aufhalten.

3) Abgeſehen von Ziff. 1. unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg

und außerdem in anderen Bundesſtaaten einen Wohnſitz haben, dieſſeits der Steuer, ebenſo Angehörige anderer Staaten des deutſchen Reichs, es ſei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathſtaate einen Wohnſitz haben, in welchem Falle ſie in Württemberg ſteuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 ſteuerpflichtig, dieſelben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutſchen Reichsgebietes, ſo bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der dieſſeitigen Beſteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des deutſchen Reichs haben, unterliegen nur in Anſehung ihrer in Württemberg erwachſenden Einkünfte der dieſſeitigen Steuer, wenn ſie nicht in Württemberg ſich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieſelben zugleich einen Wohnſitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesſtaate, ſo fällt die dieſſeitige Beſteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutſchen Reichs nicht angehören, ſind in Anſehung ihres in Württemberg erwachſenden Einkommens

a. wenn ſie am Anfange des Steuerjahres bereits ſechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu beſteuern, wenn in dem Heimathland derſelben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortsſteuerkommiſſion zu führende Aufnahmeprotokoll, oder ſchriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Inſtruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Faſſionsformularen erſichtlichen näheren Beſtimmungen abgegeben werden.

Dagegen ſind

2) die Faſſionen über das Dienſt- und Berufsſteuer Einkommen in der Regel ſchriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Faſſionspflicht befreit ſind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Geſetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anſtalten, die im Geſetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkaſſe in Stuttgart und dieſenigen, welche in dieſe Sparkaſſe Erſparniſseinlagen gemacht haben, hiñſichtlich der denſelben aus dieſen Einlagen zufließenden Zinſen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kaſſe des Wohlthätigkeitsvereines, ſowie bezüglich des Dienſt- und Berufsſteuer Einkommens die Landjäger und die militäriſchen Forſt-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und dieſenigen Perſonen, deren Dienſt- und Berufsſteuer Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht überſteigt (Einkommens-

ſteuergeſetz Art. 3 B. a. u. b., Geſetz vom 20. Auguſt 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3, und Geſetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anſordern der Ortsſteuerkommiſſion gleichwohl die in §. 14 Abſ. 2 der Inſtruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (ſ. Ziff. V oben) im Geſetz Art. 3 A. e. f. genannte Anſtalten, oder wenn Inſtitute der im Geſetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung anſprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Beſtimmungen im Geſetz Art. 3 A. h. ein ſolcher Anſpruch erhoben werden will, ſo ſind dieſe, mit vollſtändigen Nachweiſen zu begründenden Anſprüche durch die Ortsſteuerkommiſſion beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitaliſtenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, ſeit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in dieſen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Geſetzes vom 20. Auguſt 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieſes Vereins werden daher aufgefordert, die Zinſe aus dieſen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu ſatiren.

Ebenſo haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanſtalt in Stuttgart die Renten, welche ſie von dieſer Anſtalt beziehen, zu ſatiren und zu verſteuern, da die Rentenanſtalt ſeit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinſe verſteuert, welches Verhältniß laut der vom Königl. Steuerkollegium unterm 9. Auguſt 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Geſetzes vom 20. Auguſt 1861 getroffenen Verfügung fortbeſtehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanſtalt verbundene Spar- und Depoſitenkaſſe als Gläubiger der Rentenanſtalt die hieraus zu beziehenden Zinſen gleich ihrem ſonſtigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenſo haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanſtalt übergegangenen ſogenannten Rottenburger Wittwenkaſſe ihre dieſſeitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommensſteuergeſetzes zu verſteuern.

VII. Wer ſein der Beſteuerung unterliegendes Dienſt- oder Berufsſteuer Einkommen ganz oder theilweiſe verſchweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derſelben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angeſetzt werden kann.

Die Steuergeldſchuldung iſt im Falle unvollſtändiger oder unrichtiger Faſſion mit Ablage der ſchriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Kameralbehörde, bei gänzlicher Unterlaſſung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abſ. 3 des Geſetzes vom 19. September 1852).

Stuttgart, den 27. März 1879.

Palois.



Die Ortssteuer-Kommissionen haben die vorstehende Aufforderung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen, wobei zugleich zu bestimmen ist, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die Kommissionen werden hiebei auf die in Folge der Verlegung des Staats-Rechnungstermins und im Anschlusse hieran des Steuernormaltags vom 1. Juli auf den 1. April sich ergebende entsprechende Aenderung auch der in der Einkommenssteuer Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) festgesetzten Termine hingewiesen, nämlich:

Instruktion § 4 letzter Absatz, bisher	1. Juli	künftig	1. April.
" 12 5. "	10. Juli	"	10. April.
" 12 6. "	1. Juli	"	1. April.
" 13 1. "	20. Juli u. 1. August	"	20. April u. 1. Mai.
" 13 letzter "	12. August	"	12. Mai.
" 16 1. "	17. u. 12. August	"	17. u. 12. Mai.
" 17 Ziffer 5 "	31. August	"	31. Mai.
" 19 1. Absatz "	1. Juli	"	1. April.
" 20 1. "	1. Juli	"	1. April.
" 22 letzter "	1. Juli	"	1. April.

Besonders werden die Kommissionen darauf aufmerksam gemacht, daß jeder den Jahresbetrag von 350 Mark übersteigende der Gewerbesteuer nicht unterliegende Erwerb durch Arbeiter im Tag- oder Akkords-Lohn zur Berufs-Einkommenssteuer beizuziehen ist.

Die bereits hinausgegebenen Aufnahme-Protokolle sind nach vollzogenem Aufnahmegehalt mit den Fassionen und dem Kostenzettel zuverlässig auf den vorgeschriebenen Termin, 31. Mai d. J., an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Neuenbürg den 31. März 1879.

K. Kameralamt.  
G a u g.

Revier S c h w a n n.

### Eichen-Verkauf.

S a m s t a g den 5. April,  
Nachmittags 2 Uhr  
auf dem Rathhaus in S c h w a n n aus  
Unterer Schwabhausen:  
15 Eichen mit 11,89 Fm.

Revier C a l m b a c h.

### Bauftangen- & Bauholz-Verkauf.

D i e n s t a g den 8. April,  
Nachmittags 2 Uhr  
im Hirsch in G g e l s l o c h:  
12 Stück Langholz V. Cl., 273 Nm.  
Nadelholz-Scheiter, Prügel und Abholz,  
sowie ca. 1200 ungebundene Nadelholz-  
wellen  
aus den Abtheilungen Moos, Moosmih  
und Grünmoos des Distrikts Kälbling.

Revier L a n g e n b r a n d.

### Grabenziehungs-Akkord

pro 1879, zunächst für Ulrichswald  
S a m s t a g, 5. April, Vormitt. 7 Uhr  
auf der Revieramtskanzlei.  
K. Revieramt.

Revier W i l d b a d.

A m S a m s t a g den 5. April d. J.,  
Morgens 8 Uhr  
kommen auf der Revieramtskanzlei zum  
Verkauf:

**11 Bauftangen V. Cl.,  
2 Nm. hagenbuchene Prügel**

aus Rennbachhaide und  
**3 eichene Stöcke (Bulzen)**  
aus Gustris.

L o f f e n a u.

### Haus- und Güter-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Wilhelm Conrad  
Z i m m e r m a n n, Steinbauers von Lof-  
senau, werden am  
M i t t w o c h den 16. April 1879,  
Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus in L o f f e n a u im  
Aufstreich verkauft:

### Loffenauer Markung:

die hintere Hälfte an dem Wohnhause  
Nr. 6 mit Balkenkeller, Scheuer und Hof-  
raum unten im Dorfe, an der Dorfgasse,  
nebst

8 a 10 qm Garten und Acker dabei,  
Gesamtanschlag 1000 M.  
4 a 24 qm Acker im Zimmerrain, 50 M.  
4 a 10 qm Acker im Laustrain, 50 M.  
5 a 20 qm Acker im Tennenloh, 140 M.;

### Gernsbacher Markung:

23 Acker im Stoßgrund, 130 M.  
12 Acker Neben im Sailer, 30 M.  
Den 19. März 1879.

K. Amtsnotariat W i l d b a d.  
F e h l e i s e n.

A r n d a c h.

### Holz-Verkauf

A m S a m s t a g den 5. d. M.  
kommen aus dem Gemeindevald Rehbuschel  
zum Verkauf:

11 1/2 Nm. buchene Scheiter,  
19 1/2 " " Prügel,  
10 " tannene Prügel,  
2 Bauftangen, 19 Kötschen, 4 Feld-  
stangen, 138 Hopfenstangen, 262 Baum-  
stüdel, 625 Nebpfähle und 245 Bohnen-  
steden.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der  
Straße am Eingang des Schwann-Neuen-  
bürgers Fußweges.

Den 2. April 1879.  
Schultheißenamt.

W a l d r e n n a c h.

### Eichen-Verkauf.

A m M o n t a g den 6. d. M.  
verkauft die hiesige Gemeinde Mittags 1 Uhr  
im Wald, Zusammenkunft auf dem Rath-  
haus:

60 bis 70 Fm. Werk- und Wagner-  
Eichen auf dem Stock,  
85 Stück Bauftangen mit 14,39 Fm.,

35 Stück Gerüststangen mit 3,58 Fm.,  
ungefähr 10 Centner Glanzrinde,  
wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 1. April 1879.

Schultheißenamt.  
S t i c k e l.

E n g e l s b r a n d.

### Holz-Verkauf.

A m S a m s t a g den 5. April d. J.,  
von Morgens 9 Uhr an  
kommen aus hiesigen Gemeindevaldungen  
auf dem Rathhaus zum Verkauf:

304 Stück Bauholz mit 127,65 Fm.,  
440 " Bau- und Gerüststangen mit  
79,78 Fm.,

62 Raummeter Prügelholz.  
Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.  
Waldmeister W e i n m a n n.

Tagesordnung für die Gerichtssitzung  
am F r e t t a g den 4. April 1879.

Vormittags 9 Uhr.

Rechtssachen zwischen

1) Regine Kling, Wittwe in Wildbad,  
Kl. und Wilhelm Treiber, Kaiser von da,  
Bekl. Darlehensforderung betr.

2) Joh. Bender, Sattler in Neuenbürg,  
Kl. und Bierbrauer A. Schmid von da,  
Bekl. Schadenersatzforderung betr.

3) Christof Barth, Zpfer von Calmbach,  
Kl. und Jakob Maisenbacher, Hirschwirth  
von Schömberg, Bekl. Verdienstforderung  
betr.

4) Friedrich Albinger, Bauer von  
Schwann. Kl. und Gottfried Wader, Fuhr-  
mann von Feldrennach, Bekl. Aufhebung  
eines Tauschvertrags betr.

Vormittags 11 Uhr.

5) Silas Meyer in Freiburg, Kl. und  
Friedrich Keller, Schlosser von Herrenalb,  
Bekl. Wechselforderung betr.

6) Andreas Reischler, Bauer von  
Beinberg, Kl. und Mathews Boll, Metzger  
von Engelsbrand, Bekl. Kauf betr.

### Landwirthschaftliches.

Laut Telegramm kommen die vom landw.  
Verein bestellten Kartoffeln demnächst an,  
und es wird den Bestellern der Tag noch  
bekannt gemacht werden, wenn sie solche  
hier abholen können.

Neuenbürg, 1. April 1879.

Sekretär des landw. Vereins.  
L a n d e l.

### Privatnachrichten.

L a n g e n b r a n d.

### Danksagung.



Für die vielen Beweise  
herzlicher Liebe und Theil-  
nahme während der Krank-  
heit und besonders nach  
dem so unerwartet einge-  
tretenen Tode meines lieben Töchter-  
leins

**Pauline,**

für die Schmückung des Grabes, sowie  
für die vielen Blumenpenden und  
die zahlreiche Begleitung zu ihrer  
letzten Ruhestätte sagt den aufrichtig-  
sten Dank

Schullehrer Helber.



Montag den 7. d. M.

werde ich den **Pforzheimer Markt** mit 20 Stück selbst in Rußland gekauften 3 und 4jährigen

# Pferden,

leichten und schweren Schlags, besuchen, wozu Käufer höflich einlade. Inzwischen stehen die Pferde in meinen Stallungen in **Königsbach** zur gefl. Ansicht.

**Louis Mayer in Königsbach.**

**Kleesamen**, beste Steyrische Waare,  
— dreiblättrigen —  
empfiehlt

**F. Keim in Wildbad.**

Eine Partie alter aber guter

# Cigarren

verkauft unter dem Einkaufspreis.

**F. Keim in Wildbad.**

Calmbach.

Ein jüngerer

## Schneidergeselle

findet dauernde Beschäftigung bei  
**August Barth, Schneidermeister.**  
Neuenbürg.

## Saatwicken, haferfreie, Kleesamen,

ewigen und dreiblättrigen, empfiehlt

**Gustav Lustnauer**  
bei der Post.

Ein Wagen

## Kleehen

wird zu kaufen gesucht.

Preis-Anerbieten nimmt die Redaktion dieses Bl. entgegen.

## Krieger-Verein Neuenbürg

Samstag den 5. April,  
Abends 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

### Versammlung

im Lokal, (Bücherabgabe).

Der Vorstand.

Neuenbürg.

## Uhren und Uhrketten,

goldene und silberne

### Fingerringe

empfiehlt in großer Auswahl zu den billigsten Preisen.

**E. Weik, Uhrmacher.**

Neuenbürg.

## Kaffee- und Vorleg-Löffel,

**Gemüse- u. Ess-Löffel** etc.  
in Silber, Christofle und Neusilber empfiehlt billigst

**E. Weik, Uhrmacher.**

Neuenbürg.

## Stocfische,

frisch gewässert, empfiehlt

**Carl Mahler.**

Kronik.

Deutschland.

Die Zolltarifreform hat einen großen Schritt vorwärts gethan. Es steht fest, daß der Bundesrath das Werk der Tarifkommission ohne Ausschlußberatung sich aneignen wird, indem er jene Spezialkommission, die jetzt am Ende ihrer Arbeiten steht, als eine bundesrätliche gelten läßt. Noch vor Ostern wird daher der reformirte Tarif als Regierungsvorlage fertig, und gleich nach Ostern kann der Reichstag an's Werk gehen, die Berathung seinerseits in Angriff zu nehmen. Bis hieher hat die Energie des Reichskanzlers die ausgesprochene Absicht durchgesetzt, das große Werk in verhältnismäßig kurzem Zeitraum der Verwirklichung näher zu führen.

Falsche 20 Pf. Stücke kursiren in großen Massen in Sachsen. Sie sind leicht durch ihre gelbe Farbe von den ächten zu unterscheiden, werden aber von vielen Leuten angenommen und in den Verkehr gebracht.

Solingen, 28. März. Vor acht Tagen suchte ein hiesiger Eisenbahnarbeiter durch einen Revolverschuß seinem Leben ein Ende zu machen; die Kugel drang einen Finger breit über dem Kehlkopf in der Mittellinie in den Hals, ging in die Mundhöhle zwischen Zunge und Unterkiefer, zerschmetterte den dritten Backenzahn im linken Oberkiefer und setzte sich in dessen Wurzelhöhle fest. Mit der elektrischen Kugelsonde gelang es jedoch dem Arzte, die Kugel aufzufinden, und in der nächsten Minute war dieselbe auch mit der elektrischen Kugelzange herausbefördert. Nach fünf Tagen hat der Arbeiter seinen Dienst wieder angetreten.

Karlsruhe, 30. März. Das Gesetzblatt verkündet den Zusatzvertrag zwischen Württemberg und Baden wegen der Eisenbahnverbindungen. Der Uebergang des Betriebs Bruchsal-Bretten findet mit Einführung des Winterfahrplans 1879/80 an Baden statt, Bretten Landesgrenze kann erst 25 Jahre nach diesem Zeitpunkt von Baden erworben werden. Bretten wird statt Bruchsal Wechselstation und erhält einen geeigneten Bahnhof, der in der Hauptsache am 1. Okt. 1879 benützlich sein soll. Württemberg trägt ein Viertel der Kosten. Es haben nach beiden Richtungen im Winter mindestens 3, im Sommer 4 Fahrten stattzufinden. Die Bestimmung, daß Bruchsal-Friedrichshafen als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn zu betrachten sei, ist aufgehoben.

Heidelberg, 30. März. In den jüngsten Tagen hat sich, namentlich in Folge des eingetretenen warmen Regens, die Vegetation außerordentlich entwickelt, schon stehen Mandelbäume in voller Blüthe.

Stuttgart, 31. März. Die Bauhätigkeit verspricht in diesem Jahre in unserer Stadt eine rege zu werden. Außer Privatbauten sind es hauptsächlich der rasch vorwärtsschreitende Bau der evangelischen Kirche und die bevorstehenden vom Reichstage genehmigten Bauten in der königl. Unteroffizierschule, welche Verdienst für unsere Bauhandwerker zu bieten versprechen.

Württemberg.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu verfügen geruht: den 17. März: Volkstetter, Major z. D., zuletzt im Infanterieregiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen Nr. 120, zum Bezirkskommandeur des 1. Bataillons (Calw) 1. Landwehrregiments Nr. 119 ernannt.

Stuttgart, 25. März. Im hiesigen Zuchthaus zerriß vor einigen Tagen ein widerpenstiger Verbrecher sämtliche Kleider; er wurde von seiner destruktiven Leidenschaft in aller Ruhe dadurch kurirt, daß man ihn so lang in seiner Zelle ließ, bis es ihm in seiner Noththeit unbehaglich kühl wurde. Nun hat er insländig, in ein warmes Lokal gebracht zu werden und versprach fleißig arbeiten zu wollen, worauf ihm sofort Nadel und Faden gegeben wurden, um seine zerrissenen Kleider zu flicken.

In Dennenjacht, O.A. Calw, brach am 27. März d. J., Morgens 1 Uhr, Feuer aus, in Folge dessen ein Wohnhaus gänzlich abbrannte. Das Feuer soll in Folge des am 2. Tage zuvor vorgenommenen Ausbrennens zweier unbesteigbaren Kamine den auf der Bühne befindlichen Feuerort in Brand gesetzt haben.

Obertürkheim, 28. März. Im Garten der Berner's Witwe zur Mühle hier sind, nach dem „Sch. B.“, seit heute blühende Aprikosen anzutreffen. Es wurde keine künstliche Vorrichtung zu diesem Zweck getroffen.

Ausland.

Rom, 29. März. Das Amtsblatt meldet: Der König wandelte die Todesstrafe Passanante's in lebenslängliche Zwangsarbeit um.

